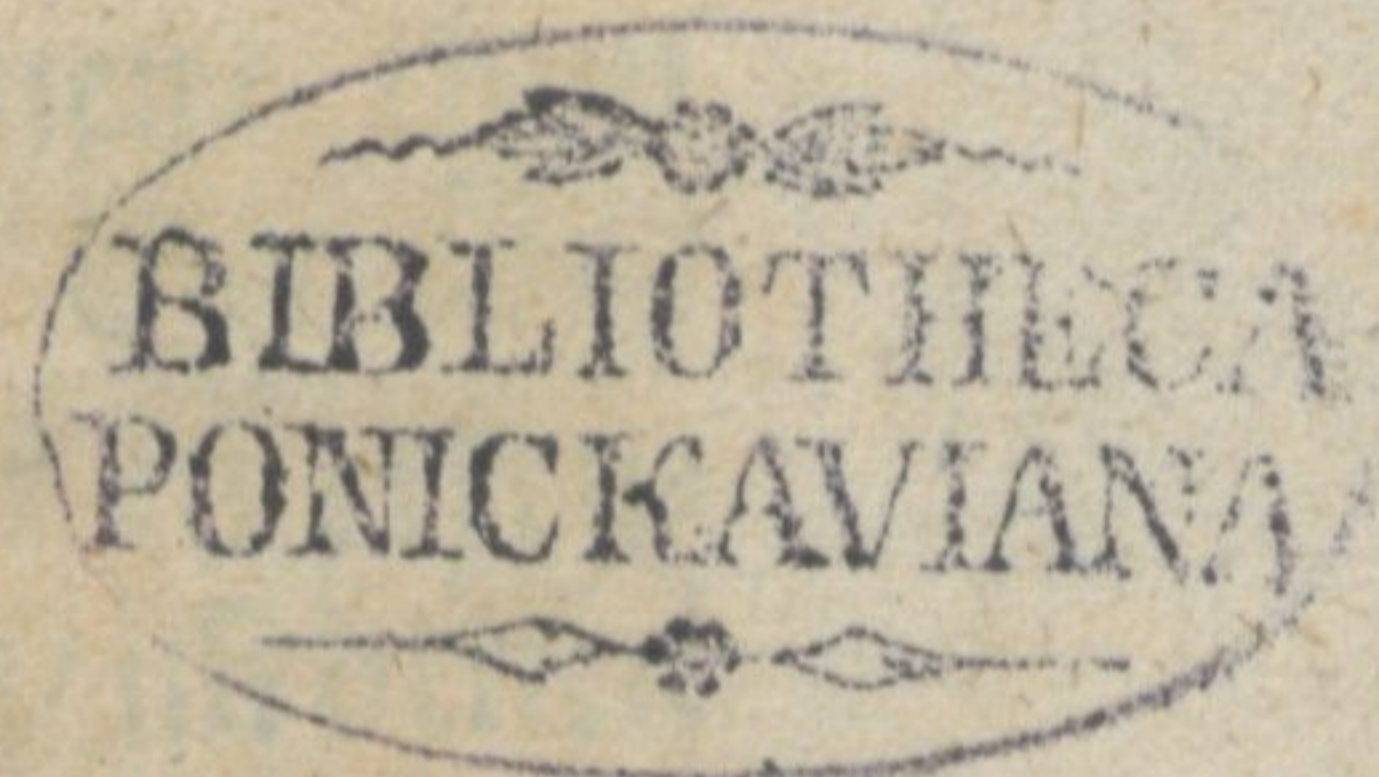


Q. X. 89, 10.

Yc
4894b

X 2019384

Wahrer Abdruck
Des von
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/xc.
Nach vorgegangener Erläuterung gnädigst confirmirten Statuti,
die Succession
Der
Berade
bey der Stadt Leipzig betreffend.



Gedruckt/und zu finden bey Christian Michaeln/
Anno 1678.



Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header.

Several lines of faint, illegible handwritten text in the upper middle section.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a significant title.

Another line of faint, illegible handwritten text below the large title.

Faint handwritten text on the left side of the page.



Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Vertical text from the adjacent page on the right edge of the image.





Un Gottes Gna-
den / wir Johann Georg/
der Andere / Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve und Berg / des Hei-
ligen Römischen Reichs Erb-
Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thürin-
gen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /
vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / thun
kund / Nachdem Uns Unsere liebe Getreue /
der Rath zu Leipzig / unterthänigst zu erken-
nen gegeben / was massen Sie vor nöthig / un denen
Bürgern und Einwohnern daselbst zuträglich be-
funden / daß hiebevorn von ihnen auffgerichtete /
und von Unsers in Gott hochselig ruhenden Herrn
Vaters und Bevatters Gnaden Anno 1654. con-
firmirte: auch von Uns / als iezo Regierenden Chur-
und Landes-Fürsten / unterm dato den 15. Martii
Anno 1659. renovirte Statutum, die Gerade belan-
gend /

gend/in etwas zu ändern und zu erläutern/Worzu
sie dann um so viel mehr veranlasset worden/weiln
seyt dem die Universität daselbst dergleichen auch
aufgerichtet/darinnen aber etwas weiter/als Sie/
der Rath / gegangen / mit welcher Sie sich nun=
mehr conformiret / damit in Zukunft auff bege=
bende Fälle / zwischen beyderseits Bürgern und
Universitäts = Verwandten / hierunter eine
Gleichheit gehalten werde/mit gehorsamster Bit=
te/Wir wolten dasselbe anderweit gnädigst bestä=
tigen/ Daß Wir dis Suchen angesehen/ und an=
gereg / Statutum confirmiret haben / Welches
dann von Worten zu Worten lautet / wie her=
nach folget:

Art. I.

- §. 1. **W**ann einem Manne sein Eheweib stir=
bet und keine Tochter hinterläset / so soll sol=
ches Weibes volle Gerade / ungeachtet dero Mut=
ter oder andere Nifftel in auffsteigender oder seit=
wärtiger Linie annoch vorhanden / auff dero überle=
benden Ehemann fallen / und er dieselbe ohne Wi=
derrede behalten / hiervon auch einige Nifftel-Ge=
rade auszuantworten / keines Weges schuldig seyn.
- §. 2. Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem
überlebenden Ehemanne erzeugte Töchter / so sollen
sol=

solche Töchter die verhandene Betten und alles
Leinen Geräthe mit besagten überlebenden Ehe-
manne/ihrem Vater/theilen/und demselben davon
die Helffte abfolgen lassen/die andere Helffte aber/
so wohl allen Weiblichen Schmuck / Kleider und
was sonst zur Gerade mehr gehörig/vor sich allei-
ne behalten / Inmassen denn in diesem Fall der
Wittber / oder Vater/ von dem jenigen / so ausser
dem Betten und Leinen Geräthe anzutreffen/ et-
was zu fordern nicht befugt ist.

§. 3. Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überle-
benden Ehemanne/iedoch aber eine oder mehr auß
voriger Ehe erzeugte Töchter/so soll die Helffte de-
ro vollen Gerade auff den Wittber oder überleben-
den Ehemann / die andere Helffte aber auff die
Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Art. II.

§. 1. **S**tirbet einem Manne eine unverehel-
ichte Tochter oder neptis, entweder als Wit-
tib/ iedoch ohne Töchter und Enckelin auß einer
Tochter/ oder als Jungfrau/ es geschehe solches in
ihren mündigen oder unmündigen Jahren / oder
auch in ihrer Kindheit/und verlässet keine Mutter/
auch weder halb- noch vollbürtige Schwestern
A iij nach

nach sich/ So soll deroselben volle und Nifftel-Ge-
rade nicht auff die nechste Nifftel/ es mag selbige in
seitwärtiger oder auffsteigender Linie, und also
gleich die leibliche Groß-Mutter selbst/ oder auß
denen übrigen Ascendentibus eine seyn/ sondern
auff gedachten überlebenden Vater oder Groß-
Vater fallen.

§. 2. Ferner/ Verliesse dergleichen unverehlichte Wei-
bes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwe-
stern von der Mutter oder Sorores uterinas, So
sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nifftel-
Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen/
also/ daß die eine Helffte davon dem Vater/ die an-
dere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seyn
derselben/ wiegedacht/ eine oder mehr/ verbleiben.

§. 3. Verliesse Sie aber nur halbbürtige Schwestern
vom Vater oder Sorores Consanguineas, So soll
abermahl die volle und Nifftel-Gerade dem Vater
alleine bleiben/ und hiervon ermelde Sorores Con-
sanguineæ nebenst denen so wohl in aufsteigender
als seitwärtiger Linie befindlichen Niffkeln gänz-
lichen außgeschlossen seyn.

Art. III.

Sirbet eine unverehlichte oder ver-
wittibte

wittibte Weibes-Person/und lasset nach sich weder
Vater noch Mutter/noch Grosse-Mutter von der
Mutter/noch Schwestern/ so der Gerade fähig/
So soll so wohl deroselben volle als Mittel-Gera-
de nicht auff die nechste Mittel/ sondern zu förderst
auff ihre überlebende vollbürtige/ (oder aber/do de-
ren keine vorhanden/) auff ihre halb-bürtige Brü-
der und Sorores Consanguineas zu gleichen Thei-
len in capita fallen.

Art. IV.

§. 1 **S**tirbet eine Wittib/ und verläset kei-
ne Tochter oder Tochter-Kinder/ so soll der
volle und Mittel-Gerade auff ihre Söhne oder
Sohnes Kinder/ und nicht auff die vorhandene
Mittel do es gleich die leibliche Schwester oder
auch die Mutter oder Groß-Mutter were/ fallen.
confirmiren ratificiren und bestätigen auch vorher
gesetztes statutum aus Landes Fürstlicher
Macht und von Obrigkeit wegen/ hiermit und in
Krafft dieses/ und wollen daß demselben in allen
und ieden Puncten/ Clauseln/ Inhalt und Mei-
nungen nachgegangen/ und darwider nicht ge-
than noch gehandelt werde/ Jedoch Uns/ Unsern
Erben

Erben und Nachkommen/ an unsern hohen Lan-
des-Fürstlichen Regalien/ Rechten und Gerechtig-
keiten/ auch sonst Männiglichen an seinen Rech-
ten ohne Schaden/ Treulich sonder Gefährde. Zu
Uhrkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen
Händen unterschrieben/ und unser grösser Insiegel
wissentlich daran hängen lassen/ Geschehen und ge-
ben zu Dresden am dritten Monats-Tag Septem-
bris nach Christi Jesu unsers lieben Herrn/
einigen Erlösers und Seligmachers Geburth/ im
Eintausend Sechshundert und zwen und Sie-
benzigsten Jahre.

Johann Georg Thur-Fürst.

Reinhardt Dietrich/ Freyherr
von Daube.

C. Schindler/ S.

Q. X. 89, 10.

Churfür
Nach vor
digst

bey D



Gedruckt/u



sen/ze.
g gnä

be

BIBLIOTHECA
ONICKAVIANA

Michaeln/



X 201 9384

